

GESETZ ÜBER DAS KANTONALE ELEKTRIZITÄTSWERK NIDWALDEN (EWNG) EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE STROMVERSORGUNG (KSTROMVG)

TOTALREVISION

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	GESETZ ÜBER DAS KANTONALE ELEKTRIZITÄTSWERK NIDWALDEN (EWNG) EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE STROMVERSORGUNG (KSTROMVG)	Typ:	Bericht	Version:	2
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	19.09.12
Autor:	Urs Achermann	Status:		DruckDatum:	29.11.12
Ablage/Name	G:\G-LUD\DIREKTIONSSEKRETARIAT\6 Rechtliches\6.4 Gesetzgebung\EWNG\Bericht_Auswertung Vernehmlassung_111215.docx			Registratur:	NWSTK.362

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Einleitung	5
2 Gesamturteil	5
3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	6
3.1 EWNG	6
3.2 kStromVG	18
4 Zusammenfassung	20

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer festgehalten.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Andere

EWN	Elektrizitätswerk Nidwalden
GWB	Gemeindewerk Beckenried
FD	Finanzdirektion
VD	Volkswirtschaftsdirektion

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 512 vom 5. Juli 2011 entschieden, die Entwürfe des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG) sowie der Totalrevision des Gesetzes über das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN-Gesetz) in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. Oktober 2011.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien (5), die (politischen) Gemeinden (11), die Gemeindepräsidentenkonferenz, das Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) sowie die Finanz- und die Volkswirtschaftsdirektion eingeladen.

Vom Gemeindewerk Beckenried (GWB) ist eine spontane Stellungnahme eingereicht worden.

	Stellungnahmen eingeladenener Vernehmlassungsteilnehmer	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellungnahme
Parteien	SVP, CVP, FDP, GN		SP
Politische Gemeinden / GPK	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL		GPK
Weitere	EWN, FD, VD	GWB	
Total	18	1	2

2 Gesamturteil

Die Gesetzesentwürfe werden von allen Vernehmlassenden in den Grundzügen befürwortet und begrüsst. Die Aufteilung der Regelungen des bisherigen EWN-Gesetzes in ein kantonales Stromversorgungsgesetz und ein um die Stromversorgung befreites EWN-Gesetz wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt. Zu den einzelnen Artikeln wurden wichtige Hinweise gemacht, von denen mehrere als sinnvolle Ergänzungen oder Präzisierungen aufgenommen werden konnten.

Eine Mehrheit der Vernehmlasser¹ macht den Hinweis, dass im neuen kantonalen Stromversorgungsgesetz unter Art. 4 Abs. 4 festgehalten ist, dass die bestehenden Eigentumsverhältnisse unberührt bleiben. Im Vernehmlassungsbericht sei unter Ziffer 5.2 auf Seite 12 einzig die Rede vom Elektrizitätswerk Beckenried als weiteres Werk nebst dem EWN, weitere Stromversorger mit Anbindung an ausserkantonale Elektrizitätswerke seien nirgends erwähnt (z.B. Elektrizitätswerk Altdorf). Die Vernehmlasser gehen davon aus, dass mit den Formulierungen unter Art. 4 Abs. 4 die Besitzverhältnisse aller Stromversorger gewahrt werden.

¹ SVP, CVP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST

Drei Vernehmlasser² bemerken, dass es für EWN und GWB wichtig sei, dass die bisherigen Rechte in den für die Stromversorgung relevanten Gesetzen und Verordnungen gewahrt bleiben.

Ein Vernehmlasser³ stellt fest, dass im Rahmen der Registerharmonisierung der Bezug von Personal-daten vom EWN durch die Gemeinden nur gegen Bezahlung der Kosten ermöglicht wurde. Seit Jahren aber erteilen die Gemeinden dem EWN Adressauskünfte über Einwohner/innen bzw. Bezü-ger/innen kostenfrei. In der vorliegenden Gesetzgebung seien keine Regelungen zur gegenseitigen Datenübermittlung enthalten. Es wird um die Prüfung einer allfällig notwendigen Ergänzung ersucht, wie z.B. „EWN, Kanton und Gemeinden geben einander kostenlos die Daten weiter, die für die Erfül-lung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektroni-schen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden“ (vgl. Art. 2 Abs. 4 EWN-Gesetz, neu).

Ein Vernehmlasser⁴ dankt dem Regierungsrat, dass er den Entscheid der Nidwaldner Bevölkerung vom 23. September 2001 über die Privatisierung des EWN weiterhin stützt und die Rechtsform des EWN als selbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes beibehält.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Artikelnumerierungen in der linken Spalte auf die Vernehm-lassungsfassungen der Gesetze beziehen. Die Artikel in der rechten Spalte beziehen sich hingegen auf die an den Landrat verabschiedeten Gesetzesfassungen.

3.1 EWNG

EWNG	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
Art. 2 Abs. 2	Am Schluss des Satzes ist zu streichen: „... und Entsorgung“. Gemäss der Abfallpla-nung des Kantons kommt dem EWN kei-nerlei Aufgabe im Bereich der Entsorgung zu. Wäre seinerzeit bei der Einführung der Aufgabe an eine Rolle des EWN im Rahmen der nuklearen Entsorgung gedacht worden, ist diese nach der eindeutig ablehnenden Haltung des Kantons gegenüber einem Standort im Wellenberg eine irgendwie ge-artete diesbezügliche Rolle des EWN nicht opportun.	STA	Zustimmung Neuer Text: <i>„Es kann auch ausser- halb des Kantonsge- bietes Elektrizität lie- fern, das Kantonsge- biet ganz oder teilwei- se mit anderen lei- tungsgebundenen Energien (insbesonde- re Gas, Fernwärme) versorgen oder andere im öffentlichen Inte-</i>

² SVP, BEC, GWB

³ STA

⁴ GN

			<i>resse liegende Aufgaben <u>im Bereich der Versorgung (insbesondere Telekommunikation)</u> übernehmen.“</i>
Art. 2 Abs. 4 neu	Der Kanton steht vor der grossen Herausforderung, den Ausstieg aus der Produktion von Atomstrom zu schaffen. Da sind auch die Gemeinden gefordert. Diese sind im Rahmen der Energieplanung auf aktuelle und verlässliche Daten der Stromkonsumenten auf ihrem Gemeindegebiet angewiesen. Dabei sollen die Gemeinden auf die Unterstützung durch das EWN zählen können. Der Art. 2 ist mit einem Abs. 4 folgendermassen zu ergänzen: <i>„Das EWN stellt den Gemeinden kostenlos die für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Daten zur Verfügung.“</i>	GN	Teilweise Zustimmung Wenn die Daten ohne grossen Aufwand zur Verfügung gestellt werden können soll dies kostenlos erfolgen. Wenn aber eine zusätzliche Bearbeitung der Daten notwendig ist, sollen die EVU ihren Aufwand in Rechnung stellen können. Da die Pflicht nicht nur das EWN, sondern alle EVU betrifft, ist die Regelung im kantonalen Energiegesetz zu integrieren. Neuer Text Art. 5a EnG: „¹ Die Elektrizitätsverteilungsunternehmen stellen den Gemeinden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Energieplanung benötigten Daten zur Verfügung. ² Bei grösserem Aufwand oder zusätzlich nötiger Bearbeitung der Daten kann der Aufwand in Rechnung gestellt werden.“
	Ergänzung: „Es unterstützt die Gemeinden beim Erstellen ihrer Energieplanung“.	STA	Teilweise Zustimmung

	Fortschrittliche Gemeinden haben erkannt, dass das gesamte Potential an Energie im Rahmen der Gemeindeplanung optimal abgestimmt zum Einsatz kommen muss. Eine wirkungsvolle Planung ist nur möglich, wenn die Konsumdaten und die Verwendung (Einsatzbereiche) bekannt sind. Die Daten sind deshalb vom EWN gegenüber den Gemeinden auf Anfrage hin offen zu legen.		Neuer Text: siehe oben Die Pflicht zur Unterstützung soll sich auf die Weitergabe von Daten beschränken. Die Verankerung einer weitergehenden Unterstützungspflicht würde zu weit gehen. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.
Art. 3 Abs. 3	Das EWN soll nach Möglichkeit die Energieversorgung auf verschiedene Energieträger abstützen und die Nutzung erneuerbarer Energien fördern, mit spezieller Gewichtung der erneuerbaren Energien. Die Hauptaufgabe des EWN ist, dass es eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung im Kanton gewährleisten kann. Die Förderung von erneuerbaren Energie ist eine politische Aufgabe und gehört ins Energiegesetz und nicht in das EWN-Gesetz.	FDP	Teilweise Zustimmung Neuer Text: siehe unten Gemeint ist nicht eine finanzielle Förderung der erneuerbaren Energien bei Dritten, sondern die vermehrte Abstützung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Der Begriff „spezielle Gewichtung“ ist aber zu weitgehend.
	Wir begrüßen, dass in Abs. 3 die langjährige Forderung der Grünen an das EWN, die Nutzung der erneuerbaren Energien zu fördern, endlich erfüllt wird. Damit diese Förderung ohne Wenn und Aber möglichst sofort geschehen kann, beantragen wir: die Abschwächung "nach Möglichkeit" in Abs. 3 ist zu streichen.	GN	Teilweise Zustimmung Neuer Text: siehe unten Das EWN stellt bereits heute die Energieversorgung auf verschiedene Energieträger ab. Der Begriff "nach Möglichkeit" beinhaltet eine Abschwächung, die weggelassen werden kann.
	Angesichts der Tatsache, dass sich das Energieangebot und damit die Energieversorgung in einem drastischen Wandel befinden (u.a. infolge des Ausstiegs aus der	STA	Teilweise Zustimmung Neuer Text: siehe unten

	Atomenergie und der Begrenztheit fossiler Energie), ist die Verpflichtung des EWN, in der Gewinnung von Energie zu diversifizieren und die erneuerbaren Energien zu fördern, entschiedener zu formulieren. Deshalb ist die Abschwächung „nach Möglichkeit“ zu streichen und der Absatz aktiv zu formulieren: „Das EWN stützt die Energieversorgung auf verschiedene Energieträger ab und fördert die Nutzung der erneuerbaren Energien.“		Die aktive Formulierung wird für den ersten Teilsatz aufgenommen.
	Anstelle von „...erneuerbare Energien fördern“ soll „...erneuerbare Energie einbeziehen“ stehen. <u>Begründung:</u> Mit der Formulierung ‚fördern‘ wird indirekt ein zusätzliches EWN-Fördermodell auf kantonaler Ebene ermöglicht. Weitere Fördermodelle sind jedoch nicht zielführend. Es besteht bereits ein schweizweites Fördermodell (KEV). Der Landrat hat zudem zusätzliche kantonale Fördermodelle verworfen.	EWN	Teilweise Zustimmung Gemeint ist nicht eine finanzielle Förderung der erneuerbaren Energien bei Dritten. Es handelt sich nicht nur um einen Einbezug der erneuerbaren Energien, sondern um deren möglichst grosse Nutzung. neuer Text „Das EWN stützt die Energieversorgung auf verschiedene Energieträger <u>ab und nutzt möglichst erneuerbare Energien</u>“.
Art. 3 alt	Bemerkung EWN zu Art. 3 „Faktisches Monopol“, alter EWN-Gesetzestext: Diese Thematik wird neu im kStromVG abgehandelt.	EWN	Kenntnisnahme
Art. 4 Abs. 3	Wir stellen mit Befriedigung fest, dass das Verbot der Quersubventionierung nicht mehr enthalten ist und damit dem EWN ermöglicht wird, auf die neuen erneuerbaren Energien umzusteigen. Damit wird die angesichts des Atomausstiegs notwendige Strategieänderung ermöglicht. Wir erachten aber den Zeitraum für die Erreichung der Wirtschaftlichkeit mit der Vorgabe <i>mittelfristig</i> als zu kurz und beantragen: <i>Mittelfristig</i> ist durch <i>langfristig</i> zu	GN	Teilweise Zustimmung Es gibt keine einheitliche Definition von mittelfristig. Je nach Fachgebiet (z.B. Wettervorhersage, Finanzplanung, Geologie) wird die Zeitdauer unterschiedlich definiert.

	ersetzen.		niert. Deshalb eignet sich dieser Begriff nicht für die Aufnahme in ein Gesetz. Das Ziel einer möglichst baldigen Eigenwirtschaftlichkeit ergibt sich auch aus der Vorgabe der „unternehmerischen Kriterien“.
	Wenn mit „mittelfristig“ - wie üblich - vier bis sechs Jahre gemeint sind, ist die Frist eindeutig zu kurz und für gewisse Entwicklungen nicht einhaltbar. Das Wort „mittelfristig“ ist deshalb realistischerweise durch „langfristig“ zu ersetzen, verstanden als ein Frist von sechs bis zehn Jahren.	STA	neuer Text „Jeder Energieträger ist für sich nach unternehmerischen Kriterien zu bewirtschaften. <u>Für jeden Energieträger ist die Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben</u> “.
Art. 5	In Abs. 1 ist festgehalten, dass das EWN von jeder Besteuerung in Kanton und Gemeinden befreit ist. In Abs. 2 sind die Abgeltungen für die Nutzung von öffentlichem Grund des Kantons und der Wasserkraft umschrieben. In Abs. 3 ist festgehalten, dass - wie bisher - das EWN für die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums der Gemeinden für Anlagen des Transports und Verteilung leistungsgebundener Energien keine Entschädigung zu bezahlen hat. Wir sind der Meinung, dass im Zuge der Totalrevision Gelegenheit ist, diese alte und gegenüber den Gemeinden ungerechte Benachteiligung gegenüber privaten Grundeigentümern zu korrigieren. Da die Gemeinden auf Steuerabgaben seitens EWN verzichten müssen, sollen sie Entschädigungen für Durchleitungsrechte und Baurechte erhalten, wie sie auch den privaten Grundeigentümern entschädigt werden. Wir fordern deshalb folgende Anpassung: Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.	CVP BEC EMT EBÜ EMO HER ODO SST BUO DAL	Ablehnung Die heutige Praxis hat sich bewährt. Das EWN ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts und zu 100% im Besitz des Kantons. Das EWN bezahlt dem Kanton eine Abgeltung für die Nutzung von öffentlichem Grund, über die Gewinnvereinbarung. Von dieser Abgeltung profitieren indirekt auch wieder die Gemeinden. Bei einem Systemwechsel müssten Verträge angepasst, viele neue ausgearbeitet werden und die Abgeltung an den Kanton würde vermindert.
	Im Weiteren erachten wir es als ärgerlich	BUO	Kenntnisnahme

	und stossend, wenn zum Beispiel die Kraftwerk Hostetten AG nach der Gründung, gemäss einem noch zu erstellenden Vertrag, das Kraftwerk Hostetten, bestehend aus der Liegenschaft Nr. 146 GB ODO mit den dazu gehörenden Wasserrechten an der Engelbergeraas sowie die Wasserrechte am Bueholzbach in ODO, zum Preis von höchstens CHF 3.00 zu übernehmen und dies bei einem allfälligen Verkauf an das EWN (kaum zum Preis von CHF 3.00) keine steuerlichen Konsequenzen hat (siehe Amtsblatt Nr. 36 vom 7. September 2011 / Handelsregister).	DAL	Das EWN erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen, deren Kosten sich bei einer Steuerpflicht erhöhen.
Art. 6 alt	Bemerkung EWN zu Art. 6 „Anschluss“, alter EWN-Gesetzestext: Diese Thematik wird neu im kStromVG abgehandelt.	EWN	Kenntnisnahme
Art. 7 Abs. 2	Gemäss Art. 17 Abs. 1 schliesst der Regierungsrat mit dem EWN eine Vereinbarung über die Verwendung des Reingewinnes ab. Die Vereinbarung wird dem Landrat mit dem Jahresergebnis und dem Geschäftsbericht vorgelegt. Kann sich der Landrat mit der ausgehandelten Gewinnverteilung einverstanden erklären, ist das weitere Vorgehen kein Problem. Ist der Landrat mit der ausgehandelten Vereinbarung aber nicht einverstanden, so ist es nach unserer Ansicht zu spät, dies erst bei Vorliegen der Jahresrechnung kund zu tun. So bleibt dem Landrat nichts anderes übrig, als die Jahresrechnung zurückzuweisen oder korrigieren zu lassen. Das ist zu spät. Die Vereinbarung soll, sobald sie vom Regierungsrat verabschiedet ist, dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Wir beantragen, die Vereinbarung über die Verwendung des Reingewinns als separates Geschäft durch den Landrat zu genehmigen und Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: <i>die Genehmigung der Vereinbarung über die Gewinnverwendung.</i>	GN	Ablehnung Alle Elektrizitätsversorgungsunternehmen und damit auch das EWN befinden sich in einem teilregulierten Markt. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) ist als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde eingesetzt. Sie kann jederzeit Verfügungen erlassen, die die Gewinnvereinbarung zwischen EWN und Regierungsrat stark beeinflussen können. Die Vereinbarung muss unter Umständen schnell angepasst werden können, sonst verliert der Kanton Finanzmittel. Dieses schnelle Reagieren ist nicht möglich, wenn die Vereinbarung vom

			Landrat genehmigt werden muss. Auch in Zukunft soll aber der Regierungsrat die landrätliche Aufsichtskommission und die Finanzkommission umgehend über Veränderungen der Vereinbarung informieren.
Art. 7	Der Landrat beschliesst neu auch über das EWN-Dotationskapital.	EWN	Kenntnisnahme
Art. 8	Der Regierungsrat ist zuständig für: <i>3. Die Wahl der Revisionsstelle</i> <u>Begründung:</u> Wir von der FDP sind der Meinung, dass die Aufsichts-kommission für den Landrat die Oberaufsicht der selbstständigen Anstalten wahr nimmt. So stellt sie im Landrat den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts. Für uns macht es wenig Sinn, dass die Aufsichtskommission die Revisionsstelle ist. Dazu fehlt ihr die Fachkompetenz. Der Regierungsrat als Exekutive sollte deshalb in Zukunft die Wahl der Revisionsstelle durchführen.	FDP	Umsetzung in Art. 9 Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des EWN verbleibt gemäss Art. 7 weiterhin beim Landrat. Im Übrigen ist die Oberaufsicht des Landrats in Art. 61 Ziff. 12 der Kantonsverfassung vorgeschrieben.
	Wir beantragen, dass der Regierungsrat nicht nur den Verwaltungsrat wählt, sondern neu auch dessen Entschädigung festlegt. Das Kantonsspital Nidwalden (mit der gleichen Rechtsform wie das EWN) hat seit Beginn (2001) mit dieser Regelung (altes Spitalgesetz Art. 6 Abs. 1) bis zur Auflösung auf den 1.1.2012 gute Erfahrungen gemacht. Es ist dem Regierungsrat auch mit dieser Regelung gelungen, sehr kompetente Fachleute in den Spitalrat zu berufen. Der Kanton als Eigner des EWN soll über die vom Volk gewählten Regierungsräte die Verwaltungsräte nicht nur wählen, sondern konsequenterweise auch deren Entschädi-	GN	Teilweise Umsetzung in Art. 9 Gemäss der neue entwickelten Public Corporate Governance des Regierungsrates wird hier neu eine Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat verankert.

	gung abschliessend festlegen. Der Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen: <i>wählt das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates und legt die Entschädigung fest.</i>		
Art. 9 Abs. 2	Dass der Regierungsrat die Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidiums vornehmen kann, wird als richtig erachtet. Ebenfalls kann den vorgeschlagenen Neuerungen betreffend Zusammensetzung des Verwaltungsrates zugestimmt werden. Gemäss Formulierung in Abs. 2 müssen mindestens zwei Mitglieder des fünf- bis siebenköpfigen Gremiums dem Landrat oder dem Regierungsrat angehören. Es ist also theoretisch möglich, dass zwei Mitglieder des Regierungsrates zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt werden, wenn sie die Kriterien erfüllen. Es wird die Meinung vertreten, dass beide Gremien im Verwaltungsrat vertreten sein <u>müssen</u>, d.h. also mindestens 1 Landrat und 1 Regierungsrat in den Verwaltungsrat gewählt werden müssen. Der Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: <i>Mindestens ein Mitglied muss dem Landrat und ein Mitglied dem Regierungsrat angehören;...</i>	CVP GN SVP BEC BUO DAL EMT EBÜ EMO HER ODO SST	Zustimmung Neuer Text: siehe unten
	Änderung Abs. 2 (Umkehr der Reihenfolge): <i>der Regierungsrat berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates deren Fachkompetenz; mindestens zwei Mitglieder müssen dem Landrat oder dem Regierungsrat angehören.</i> <u>Begründung:</u> Aus der Sicht der FDP sollte die Fachkompetenz höher gewertet werden, als die politische Tätigkeit, deshalb Umkehr der Reihenfolge. Für uns ist es aber auch wichtig, dass die Politik bei den selbstständigen Anstalten vertreten ist. Sie können dem Landrat oder dem Regierungsrat angehören.	FDP	Zustimmung Neuer Text Art. 10 Abs. 2: „Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates deren Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz; mindestens ein Mitglied muss dem Landrat und ein Mitglied dem Regierungsrat angehören.“
	Die Fachkompetenz ist als erstes Kriterium,	EWN	

	vor der Herkunft aus dem Landrat, auszuführen. Vorschlag EWN: Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Wahl die Fachkompetenz. Mindestens 2 Mitglieder müssen dem Landrat oder dem Regierungsrat angehören.		
Art. 9a	Bemerkung EWN zu Art. 9a „Duldungspflicht“, alter EWN-Gesetzestext: Diese Thematik wird neu im kStromVG abgehandelt.	EWN	Kenntnisnahme
Art. 12	<i>¹Die Revisionsstelle prüft, ob:</i> <i>1. die Jahresrechnung und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen</i> <i>2. die Gewinnverwendung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen</i> <i>3. ein internes Kontrollsystem existiert.</i> <i>²Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.</i> <i>³Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</i> <u>Begründung:</u> Da die Aufsichts-kommission nicht mehr die Revisions-stelle ist, drängt sich eine neue Formulierung auf. (vgl. Art. 8 Ziff. 3)	FDP	Teilweise Umsetzung in Art. 13: „Als Revisionsstelle ist ein als Revisionsexperte zugelassenes Revisionsunternehmen gemäss RAG zu bezeichnen.“
Art. 13	<u>neu:</u> Verfügungen der Direktion des EWN und Entscheide des Verwaltungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden. <u>Begründung:</u> Wir sind für eine Straffung des Rechtsweges. Eine erste Beschwerde gegen eine Verfügung der Direktion des EWN beim Verwaltungsrat erachten wir als überflüssig. In der Regel stützt ein Verwaltungsrat die Geschäftsleitung. Darum finden wir es als effizienter, wenn die Be-	FDP	Ablehnung Ein zweistufiger Rechtsweg ist auch im Kanton die Regel (zuerst verwaltungsin-tern, dann erst verwaltungsextern). Es hat sich bewährt, wenn der vorgesetzten Stelle die Möglichkeit zur Korrektur gegeben wird.

	schwerden direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.		
Art. 16	Die Veröffentlichung der Strategie ist auf ein Mass zu beschränken, dass dem EWN keine Nachteile im Markt entstehen.	EWN	Kenntnisnahme
Art. 17 Abs. 1	In Abs. 1 ist festgehalten, dass über die Verwendung des Reingewinns des EWN zwischen Regierungsrat und EWN Vereinbarungen abgeschlossen werden. Kommt keine Einigung oder Vereinbarung zustande, legt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Gewinnverwendung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung fest. Diese Praxis gilt gemäss Auskunft des Rechtsdiensts schon heute; es werden mehrjährige Vereinbarungen abgeschlossen. Es wurde das Vorgehen und die Einflussmöglichkeiten des Landrates erörtert, auch wenn diese gütlich ausgemachte Vereinbarung über die Gewinnverwendung zwischen EWN und Regierungsrat bekanntgegeben wird (der Landrat erhält Kenntnis von dieser Vereinbarung, wenn ihm gemäss Art. 15 und 16 zusammen mit Jahresrechnung und Jahresbericht Rechenschaft abgelegt wird): ➤ Wenn sich der Landrat mit der ausgemachten Vereinbarung einverstanden erklärt und die Gewinnverteilung gutheisst, geht alles den gewohnten Gang. ➤ Wenn der Landrat sich aber nicht mit der ausgemachten Gewinnverteilung einverstanden erklären kann, kann er dies erst kundtun, wenn ihm die Jahresrechnung vorgelegt wird. Er muss die Jahresrechnung zurückweisen oder korrigieren lassen. Es wird angeregt, die Abläufe unter diesem Blickwinkel - Anerkennung der Vereinbarung zwischen EWN und Regierungsrat durch den Landrat - nochmals zu durchleuchten und gegebenenfalls An-	CVP SVP BEC BUO DAL EMT EBÜ EMO HER ODO SST	Ablehnung Siehe oben zu Art. 7 Abs. 2, Antrag GN

	passungen in Art. 17 vorzunehmen.		
	Wir beantragen Abs. 1 folgendermassen zu ändern: <i>... legt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Gewinnverwendung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung fest.</i> Begründung siehe Artikel 7	GN	Ablehnung Siehe oben zu Art. 7 Abs. 2, Antrag GN
	¹ Der Kanton schliesst mit dem EWN eine Vereinbarung über die Verwendung des Reingewinnes ab. Diese legt insbesondere den Anteil des Kantons sowie die Beträge, die dem Investitionsfonds zuzuweisen sind, fest. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, legt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Gewinnverwendung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung fest. <u>Begründung:</u> Über die Beträge des Investitionsfonds sollte der Verwaltungsrat entscheiden. Darum wird dieser Satz gestrichen.	FDP	Zustimmung Neuer Text Art. 19 Abs. 1: „Der Kanton schliesst mit dem EWN eine Vereinbarung über die Verwendung des Reingewinnes ab. <u>Diese legt insbesondere den Anteil des Kantons fest.</u> Kommt keine Vereinbarung zu Stande, legt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Gewinnverwendung im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung fest.“
	Wenn Art. 18 ersatzlos gestrichen wird, fällt der nachfolgende Passus weg: „ <i>sowie die Beiträge, die dem Investitionsfonds zuzuweisen sind,</i> “ Die FD unterstützt den Vorschlag des EWN.	EWN	
Art. 18	Wenn die Investitionen, wie in Art. 18 vorgesehen, dem Investitionsfonds belastet werden, verringern sich die externen Buchwerte laufend, da die Abschreibungen belastet werden und keine Zugänge dazu kommen. In der Kostenrechnung, welche als Kalkulationsgrundlage für die Netznutzung dient, werden andererseits die Investitionen ins Netz aktiviert und über die vorgeschriebene Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Differenz zwischen den internen und den externen Buchwerten wird so jedes Jahr grösser. Das StromVG bzw. die ECom als Regulator des Strommarktes verpflichten die Netz-	EWN	Zustimmung Art. 18 wird gestrichen. Neue Übergangsbestimmung: „ ¹ Der Investitionsfonds gemäss Art. 14d des Gesetzes vom 27. April 1969 über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden wird aufgehoben. ² Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Mittel

	betreiber, die von übrigen Tätigkeitsbereichen entflochtenen externen Bilanzen des Netzes jährlich zu veröffentlichen. Die <i>externen Buchwerte</i> in den Netzbilanzen erhalten so einen hohen Stellenwert. Tiefe externe Werte können zu Missverständnissen führen, da sie fälschlicherweise den Eindruck über weitgehend abgeschriebene Netze vermitteln, obwohl, wie bereits erwähnt, die vorgeschriebene Kalkulation der Netznutzungsentgelte auf internen Werten basieren muss. Aus den erwähnten Gründen ist es für das EWN zwingend, eine Angleichung der internen und externen Buchwerte anzustreben. In künftigen Gewinnvereinbarungen zwischen dem Kanton und dem EWN soll dieses Ziel umgesetzt werden können. Dies ist nur möglich, wenn Art. 18 im neuen Gesetz ersatzlos gestrichen wird. <i>Antrag EWN: Art. 18 Investitionsfonds ist ersatzlos zu streichen.</i> Die FD unterstützt den Vorschlag EWN.		des Investitionsfonds werden den offenen Reserven im Eigenkapital des Elektrizitätswerks Nidwalden zugewiesen.“
Art. 19a neu	Seit mehr als 100 Jahren betreibt die Gemeinde BEC ein eigenes Elektrizitätswerk, welches Strom produziert, verteilt und die Gemeinde BEC mit Strom versorgt. Alle übrigen Gemeinden werden vom EWN mit Strom versorgt. Im bisherigen Gesetz über das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden sind die bestehenden Rechte von BEC in Art. 15 wie folgt formuliert: „Dem Elektrizitätswerk der Gemeinde BEC wird im Rahmen der bestehenden Konzessionen und wohlerworbenen Rechte auf dem Gemeindegebiet die freie Entwicklungsmöglichkeit zugesichert.“ Im neuen Gesetz ist dieses wohlerworbene Recht nicht mehr aufgeführt. Es wird deshalb beantragt, den bisherigen Art. 15 mit gleichem Wortlaut als neuer Art. 19a ins neue Gesetz einzufügen.	BEC GWB SVP	Ablehnung Die bestehende Konzession und die wohlerworbenen Rechte des GWB sind nicht die einzigen im Kanton Nidwalden. Es gibt noch weitere (z.B. Ambauenwehr, Rozloch etc.). Es macht keinen Sinn, all diese Konzessionen und Rechte im EWN-Gesetz aufzuführen. Zudem ist eine Regelung unnötig, wohlerworbene Rechte können selbst durch eine Gesetzesänderung nicht aufgehoben werden. Schliesslich

			sind bestehende Rechte in Art. 4 Abs. 4 kStromVG gewährleistet.
--	--	--	---

3.2 kStromVG

kStrom VG	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme RR
Art. 2 neu	<i>Der Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich nach Art. 2 Bundesgesetz über die Stromversorgung.</i> Begründung: Mit diesem Hinweis wird bei grösseren Areal-Überbauungen den Eigentümern die Wahl gelassen, dass sie die internen Stromversorgungen selber betreiben können oder sie beauftragen das EWN für die Ausführungen. Mit dieser Ergänzung wird das kantonale Stromversorgungsgesetz gegenüber dem Bundesgesetz nicht verschärft und der freie Markt wird nicht behindert.	FDP	Ablehnung Art. 1 Abs. 2 enthält bereits einen Verweis auf die Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung. Ein zusätzlicher Verweis in Art. 2 ist überflüssig.
Art. 4 Abs. 3	Es wird festgestellt, dass die Bezeichnung der Netzgebiete anhand von Kriterien sehr offen ist. In Nidwalden gibt es lediglich zwei Netzgebiete, jenes des Gemeindewerkes BEC für das Gebiet der Gemeinde BEC und jenes des Elektrizitätswerkes Nidwalden für die übrigen Gemeinden. Weitere Netzgebiete sind auch in Zukunft nicht zu erwarten. Es wird beantragt, die beiden Netzgebiete im Gesetz explizit als Solche zu bezeichnen. Dies würde zur Klarheit einiges beitragen.	BEC GWBS VP	Ablehnung Neben den beiden Netzgebieten des EWN und des GWB gibt es Netzgebiete anderer Elektrizitätsverteilungsunternehmen wie zum Beispiel die Netzgebiete des Elektrizitätswerkes Altdorf (EWA) in Radelfing und den Spreitenbach'schen Güter (Emmetten) sowie das Netzgebiet der energie wasser luzern (ewl) in Unterlaulen/ Fräkmünt (Hergiswil). Es macht keinen Sinn all diese Netzgebiete explizit im Gesetz zu bezeichnen. Die vorgeschla-

			gene Änderung widerspricht zudem dem Sinn von Art. 5 StromVG. Der Regierungsrat muss auf veränderte Verhältnisse durch Anpassung der Netzgebiete reagieren können, was bei einer Regelung im Gesetz erschwert ist.
Art. 6 Abs. 1	Der Regierungsrat kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, insbesondere um: 1. die <i>technische Versorgungssicherheit</i> sicherzustellen; <u>Begründung:</u> Bessere Formulierung	FDP	Zustimmung Neuer Text: <i>Der Regierungsrat kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, insbesondere um:</i> 1. die <u>technische Versorgungssicherheit</u> sicherzustellen“;
	Der Ausdruck ‚Grundversorgung‘ hat im StromVG eine andere Bedeutung. Unter Grundversorgung versteht man den Energiepreis in der abgesicherten Versorgung. <u>Vorschlag:</u> Den Ausdruck ‚Grundversorgung‘ durch ‚technische Versorgungssicherheit‘ ersetzen.	EWN	
Art. 9	Wir gehen davon aus, dass die bisherige Praxis gilt, dass die Gemeinden für Anschlüsse von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ausserhalb der Bauzone (die nicht bereits gestützt auf die Bundesgesetzgebung an das Verteilnetz bzw. gemäss Kriterien in Abs. 1 anzuschliessen sind) auch künftig nicht zur Mitfinanzierung angefragt werden können oder dazu verpflichtet sind.	CVP BEC BUO DAL EMT EBÜ EMO HER ODO SST	Kenntnisnahme
Art. 10b alt	Bemerkung EWN zu Art. 10b „Haftung des Grundeigentümers“, bestehendes EWN Gesetz: Im Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss Art. 6.3 wird die Eigentumszuweisung des Netzanschlusses gemacht. Eine Haftungsdefinition im kStromVG erübrigt sich somit.	EWN	Kenntnisnahme

Art. 11	Die Netzbetreiber haben gemäss Art. 7 Abs. 2 StromVG die Elektrizitätstarife im Amtsblatt zu veröffentlichen. Es wird die Meinung vertreten, dass die Kunden diese Tarife jederzeit einsehen oder abrufen können müssen, weshalb folgende Ergänzung von Art. 11 mit einem zusätzlichen Absatz gefordert wird (Formulierung als Vorschlag, muss von der Redaktionskommission überprüft werden): <i>Der Netzbetreiber macht die Elektrizitätstarife zusätzlich öffentlich zugänglich, indem er sie auf seiner Homepage permanent aufschaltet.</i>	CVP GN SVP BEC BUO DAL EMT EBÜ EMO HER ODO SST	Ablehnung Die permanente Publikation auf der Homepage wird von EWN und GWB bereits heute, das heisst ohne gesetzliche Verpflichtung, umgesetzt. Eine gesetzliche Verpflichtung erübrigt sich somit.
	Das Eidgenössische Stromversorgungs-gesetz verlangt in Artikel 7, dass alljährlich die Stromtarife zu veröffentlichen sind. Die Aufschaltung der Tarife im Internet genügt dieser Anforderung und bietet gleichzeitig den Komfort, dass die Kunden jederzeit die Tarife einsehen können. Die Publikation im Amtsblatt erscheint uns nicht notwendig. Diese Art der Publikation bietet dem Kunden weniger Komfort und kostet nur Geld. Antrag: Die Bestimmung „im Amtsblatt“ ersatzlos streichen.	BEC, GWB	Ablehnung Das Amtsblatt ist das offizielle Mittel zur Publikation von öffentlichen Informationen. Auf eine Publikation im Amtsblatt kann nicht verzichtet werden. Im Übrigen sind sämtliche öffentlichen Amtsblattpublikationen online einsehbar.

4 Zusammenfassung

Verschiedenen Änderungsvorschlägen der Vernehmlassungsteilnehmenden konnte zugestimmt oder teilweise entsprochen werden. Einige Vorschläge wurden abgelehnt auf Grund finanzieller Begebenheiten oder eidgenössischer Regelungen. Die wichtigsten Änderungen der Gesetzesvorlagen, die von den Vernehmlassenden übernommen wurden, betreffen keine grundsätzlichen Fragen. Durch die Vernehmlassung konnten die beiden Gesetze verbessert und präzisiert werden.

Stans, 18. September 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Ueli Amstad

Landschreiber

Hugo Murer